

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10a BAUGB ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 6 „SOLARPARK PASSOW 3“ DER GEMEINDE PASSOW

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ der Gemeinde Passow eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Chronologie des Verfahrens

Aufstellungsbeschluss	29.06.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (gemäß § 3 Abs. 1 BauGB)	17.04.2023 bis 19.05.2023
Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)	17.04.2023 bis 26.05.2023
Entwurfsbeschluss	12.12.2023
Öffentliche Auslegung (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)	16.01.2024 bis 23.02.2024
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	17.01.2024 bis 19.02.2024
Abwägungsbeschluss (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)	04.06.2024
Satzungsbeschluss	04.06.2024
Genehmigungsbescheid	17.09.2024

Anlass der Planaufstellung

MSE Munich Solarpark Passow 1 GmbH & Co. KG hat mit Antrag vom 10.06.2022 bei der Gemeinde Passow die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ der Gemeinde Passow beantragt.

Der Planungsraum umfasst im Planteil 1 eine Fläche von ca. 0,85 ha im Bereich von 110m bis 200m parallel zur südlich gelegenen Bahnstrecke 6935 Parchim – Karow (Meckl.) und befindet sich westlich des Ortsteiles Charlottenhof.

Der Planteil 2 umfasst eine Fläche von ca. 7,55 ha im Bereich von 110m bis 200m parallel der nördlich gelegenen Bahnstrecke 6935 Parchim – Karow (Meckl.) und

befindet sich östlich des Ortsteiles Charlottenhof. Beide Planteile sind derzeit im Bereich intensiv genutzter landwirtschaftlicher Produktionsflächen.

Geplant sind im Plangebiet die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom.

Der Bebauungsplan umfasst Vorhaben, die dem Klimawandel entgegenwirken, indem der Ausstoß an CO₂ verringert wird, der mit der Erzeugung von Energie aus fossilen Energieträgern verbunden ist. Damit ist der Bebauungsplan für das Gemeinwohl nicht nur förderlich, nützlich oder dienlich. Es besteht vielmehr ein direktes öffentliches Interesse an der Errichtung der im Geltungsbereich geplanten Solaranlagen.

Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2023 soll der Anteil erneuerbarer Energien bis zum Jahre 2030 mindestens 80 Prozent betragen. Um dieses Ziel im Jahre 2030 zu erreichen, ist die Gemeinde Passow bestrebt den Anteil an Energie aus erneuerbaren Energiequellen im Gemeindegebiet zu erhöhen.

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ wurde am 29.06.2022 durch die Gemeindevertretung der Gemeindevertretung der Gemeinde Passow gefasst.

Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange:

Für die Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt worden sind. Diese Belange wurden im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Prüfung der Wirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter im Geltungsbereich ergab, dass diese nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt als Summe der beschriebenen und bewerteten Schutzgüter kann nicht festgestellt werden.

Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung:

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 17.04.2023 bis 19.05.2023. Es wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.04.2023. Sie wurden aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Anhand dieser Stellungnahmen wurden der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB festgelegt.

Die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 erfolgte in der Zeit vom 16.01.2024 bis 23.02.2024.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung lagen zusätzlich zum Planentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht und Anhängen folgende Informationen zu den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltrelevanten Belangen vor, die eingesehen werden konnten:

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- Der Vorhabenstandort umfasst Ackerflächen, die als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden.
- Die hier vorhandenen Sandböden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen, ein geringes Speichervermögen und gute Versickerungseigenschaften gekennzeichnet.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Boden

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- Das Baufeld der Photovoltaikanlage beansprucht ausschließlich die vorhandene Ackerfläche.
- Mit der vorliegenden Planung werden demnach keine hochwertigen Flächen in Anspruch genommen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Fläche

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- Natürliche Oberflächengewässer und Gewässer II. Ordnung befinden sich nicht innerhalb des Planungsraumes.
- Anfallendes Niederschlagswasser kann weiterhin innerhalb des Planungsraumes versickern.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Wasser

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Allgemeiner Klimaschutz

- Das Klima in der Gemeinde Passow ist gemäßigt.
- Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 8,7 °C.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Luft und allgemeiner Klimaschutz

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Um die Betroffenheit von den nach FFH IV-Arten streng geschützten Pflanzen und Tieren im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu prüfen wurde ein externer Artenschutzfachbeitrag angefertigt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt,
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
Zug- und Rastvogelkartierung,
Faunistische Kartierungen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild

- Der Vorhabenstandort hat durch seine landwirtschaftliche Vorprägung lediglich eine geringe Bedeutung für den Natur- und Landschaftsraum.
- Als Teil der Agrar- und Kulturlandschaft ist der Planungsraum typisch für landwirtschaftlich genutzte Flächen.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

- Das Baufeld der Photovoltaikanlage beansprucht ausschließlich die vorhandenen anthropogen vorbelasteten Flächen.
- Im Plangebiet treten keine Immissionswirkungen auf, die die gesetzlich geregelten Grenzwerte überschreiten.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

- Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Bau- oder Bodendenkmale, die als Denkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern eingetragen und als Zeitzeugen der Geschichte zu erhalten sind.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

- Nationale oder europäische Schutzgebiete werden nicht überplant.
- Internationale und nationale Schutzgebiete werden durch die vorliegende Planung und die umliegenden Flächen nicht berührt.

hierzu liegen aus: Umweltbericht zum Schutzgut Schutzgebiete und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und Begründung der gewählten Planvariante

Die im Bestand vorhandene landwirtschaftliche Nutzung erzeugt eine gewisse anthropogene Vorbelastung des gewählten Standortes. Negative Beeinflussungen anderer diskutierter Standorte können mit Umsetzung des Vorhabens vermieden werden. Die geplante Anlage verzichtet auf die Umsetzung fossiler Energieträger zu Gunsten der Erzeugung von Solarenergie. Der erzeugte Strom soll in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeist werden. Anderweitige Planungsalternativen kommen deshalb aus umweltfachlicher Sicht daher nicht in Frage.

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Alle übergeordneten Planungsziele und die Entwicklungsziele der Gemeinde Passow wurden innerhalb des Bauleitplanverfahrens berücksichtigt.

Am 29.06.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ der Gemeinde Passow gefasst.

Planungsziel ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Dies soll die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlage planungsrechtlich ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom sichern.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:750 dargestellt und teilt sich in 2 Planteile, die sich auf eine Gesamtfläche von etwa 8,4 ha beläuft. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 113 (tlw.), 117 (tlw.), 121 (tlw.), 132 (tlw.) und 402 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Weisin sowie auf das Flurstück 125 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Passow.

Für das Planungsgebiet wurde eine Grundflächenzahl von 0,65 festgesetzt, welche durch die vorhandene Planung eingehalten wird. Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen je nach Neigung gegen Süden platziert werden.

Die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes wurden bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt. Es erfolgte eine ausführliche Bestandserfassung der Schutzgüter und eine Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter.

Die eingehende Prüfung der Umweltverträglichkeit der Planung auf die zusammengefassten Schutzgüter ergab, dass mögliche Beeinträchtigungen nicht die Erheblichkeitskennwerte überschreiten.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 „Solarpark Passow 3“ der Gemeinde Passow mit Stand vom Mai 2024 am 04.06.2024 als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht mit Stand vom Mai 2024 wurde am 04.06.2024 gebilligt.

Passow, den 01.10.2024

B. Seel

